

An
den SR

Der SR hat am 25.10.2010 einen Beschluss gefasst, in dem er die Wahlkommission auffordert als Legitimation für die Wahlteilnahme auch den Studierendenausweis, das Semesterticket sowie alle amtlichen Ausweisdokumente zu akzeptieren, da der Wahlausweis an Bedeutung verlieren soll.

Um eine weitere rechtssichere Wahl zu gewährleisten, sollen Wahllokale nur noch an einem Standort - im Eingangsbereich der Glashalle - aufgestellt werden. Alle Wahlteilnehmer müssen nach dem Wahlakt aus dem Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

Dieser Beschluss ist nur dann umsetzbar, wenn die Wahlordnung der StudentInnenschaft vom 11.01.1996 geändert wird. Die Wahlordnung der Universität enthält in § 3 Abs. 5 folgenden Satz: "Die Ausübung des Wahlrechts ist nur bei Vorlage eines gültigen Wahlausweises möglich. Die Wahlkommission kann abweichend von den Regelungen im ersten, dritten und vierten Abschnitt, die Verwendung von Wahlausweisen betreffend, ein anderes Verfahren zur Kontrolle der Stimmabgabe beschließen, wenn damit die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe ebenfalls gewährleistet ist"

Dieser Satz ermöglicht es der Wahlkommission der Universität bei den Gremienwahlen abweichende Regelungen, den Wahlausweis betreffend, zu beschließen. Eine Änderung der Wahlordnung ist deshalb hier nicht erforderlich. Dies ist jedoch bei der Wahlordnung der StudentInnenschaft nicht der Fall. In dieser Wahlordnung steht vielmehr in § 14 „der Wähler hat durch Vorlage des Wahlausweises im Wahlraum seine/ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Die Wahlhelfer/innen vermerken auf dem Wahlausweis mit Stempel, dass der/die Wähler/in gewählt hat.“

Die Wahlordnung gibt insoweit vor, dass mit einem Wahlausweis zu wählen ist. Um davon abweichen zu können, ist eine Änderung der Wahlordnung erforderlich. Dabei würde es ausreichen, wenn in § 4 Abs. 3 der Wahlordnung der StudentInnenschaft ein Satz entsprechend der Wahlordnung der Universität aufgenommen wird. Diese Änderung kann befristet sein und ausschließlich für eine Wahl gelten. Die Wahlkommission könnte dann dem Beschluss des SR vom 25.10.2010 folgend handeln.

Der Verzicht auf einen Wahlausweis bedeutet zum einen eine Einschränkung der Wahlorte und es bedeutet auch, dass über ein „Abhacken“ im Wählerverzeichnis sichergestellt werden muss, dass niemand doppelt wählt. Die Legitimation erfolgt über den Studierendenausweis, bzw. im Zweifelsfall über den Personalausweis.

Der Akademische Senat der Universität hat seinerseits den Vorschlag der Studierenden unterstützt, indem er für eine Wahl gestimmt hat, die für die Studierenden ohne Wahlausweis möglich sein soll. Es wäre deshalb folgerichtig und gut, wenn der SR seine Wahlordnung befristet für den Durchgang einer Wahl ändern würde, um der Wahlkommission die Möglichkeit zu geben, entsprechende Handlungen vorzunehmen, die eine rechtssichere Wahl ermöglichen.